



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 3. Dezember 2019 / Nr. 818

Errichtung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

- **Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule: Festlegung des Vollzugsbeginns und Wahl der Revisionsstelle; Beschluss**
- **XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz; Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns**
- **IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns**

Auszug an: Regierung des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, 6430 Schwyz

Regierung des Kantons Glarus, Rathaus, 8750 Glarus

Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9100 Herisau

Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden, Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Regierungsrat des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8500 Frauenfeld

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (Präsident: Michael Auer, Steinegg 19, 9042 Speicher AR)

Rektorat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (Rektor Prof.Dr. Daniel Seelhofer, c/o FHO Fachhochschule Ostschweiz, Bogenstrasse 7, 9000 St.Gallen)

Bildungsdepartement / Amt für Hochschulen (2) / Finanzkontrolle / RELEG (2) / DfPR / PARLD / GSMat / Pub / KOM

Zugestellt am: 6. Dezember 2019

Das Bildungsdepartement und die Staatskanzlei berichten:

A. a) Der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019 (nachfolgend Vereinbarung OST) sind die Kantone St.Gallen, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein beigetreten. Damit ist die Voraussetzung, dass die Vereinbarung OST rechtsgültig



wird, wenn der Kanton St.Gallen und wenigstens zwei weitere Träger beigetreten sind (Art. 64 der Vereinbarung OST), erfüllt.

b) Nach Art. 65 der Vereinbarung OST entscheidet die Regierung des Kantons St.Gallen über den Vollzugsbeginn.

Ein vorzeitiger Vollzugsbeginn ab 1. Januar 2020 ist vorzusehen für Bestimmungen, die bereits vor dem operativen Start der Hochschule (1. September 2020) benötigt werden bzw. Wirkung entfalten. Teilweise ist ein solcher vorzeitiger Vollzugsbeginn in der Vereinbarung OST bereits vorgesehen (vgl. etwa für die Trägerkonferenz Art. 61 und für den Hochschulrat Art. 62 der Vereinbarung OST). Eine trennscharfe Abgrenzung ist allerdings kaum möglich. Grundsätzlich soll die vorzeitige Invollzugsetzung zurückhaltend gehandhabt werden und sich auf die Bestimmungen beschränken, die absehbar und konkret in der Zeit zwischen 1. Januar und 31. August 2020 in der Praxis relevant sind. Insbesondere handelt es sich um Bestimmungen betreffend:

- die Trägerkonferenz, die Regierung des Kantons St.Gallen, den Hochschulrat und die Hochschulleitung;
- das anwendbare Recht und das Verwaltungsgericht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz. Letzteres ist notwendig, weil gegen Entscheide des Hochschulrates der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend OST) bereits ab dessen Amtsantritt der Beschwerdeweg ans Verwaltungsgericht offen sein muss;
- die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege der bisherigen Hochschulen;
- Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn.

Die übrigen Bestimmungen sollen ab dem Zeitpunkt des operativen Starts der neuen Hochschule, also ab 1. September 2020, angewendet werden.

B. Der Beitritt des Kantons St.Gallen zur Vereinbarung OST erfolgte mit der Zustimmung der st.gallischen Stimmberechtigten zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung Ost (nachfolgend Kantonsratsbeschluss)¹ in der Volksabstimmung vom 17. November 2019. Die Feststellung der Rechtsgültigkeit des Kantonsratsbeschlusses sowie die Festlegung von dessen Vollzugsbeginn erfolgen im Rahmen des Beschlusses der Regierung zum Ergebnis der Volksabstimmung vom 17. November 2019 (RRB 2019/801).

C. Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs» (24.19.02) – ebenfalls Teil der Sammelvorlage betreffend die Errichtung der OST – ist bereits seit dem 13. August 2019 rechtsgültig und in Vollzug (RRB 2019/559). Die genannte Vereinbarung (nachfolgend NTB-Aufhebungsvereinbarung) wird nach Art. 10 rechtsgültig, sobald ihr alle Vereinbarungspartner zugestimmt haben und die Rechtsgrundlagen der Rechtsnachfolgerin der NTB rechtsgültig sind. Diesbezüglich ist lediglich noch der Beitritt des Kantons Graubünden ausstehend, der in Kürze erwartet wird. Die NTB-Aufhebungsvereinbarung wird nach Art. 10 ab Vollzugsbeginn sämtlicher Bestimmungen des Gründungserlasses der Rechtsnachfolgerin der NTB – also ab 1. September 2020 (siehe oben Bst. A.b) – angewendet. Eine separate Beschlussfassung der Regierung zu Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn der NTB-Aufhebungsvereinbarung ist nicht erforderlich.

¹ 24.19.01.



D. a) Im Zuge der Beratungen über die Vereinbarung OST erliess der Kantonsrat den IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (22.19.04) und den XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (22.19.05). Innerhalb der Referendumsfrist vom 2. Juli bis 12. August 2019 wurde keine Volksabstimmung verlangt. Die Rechtsgültigkeit trat in beiden Fällen jedoch erst am 17. November 2019 mit der Annahme des Kantonsratsbeschlusses in der Volksabstimmung bzw. mit dem Beitritt des Kantons St.Gallen zur Vereinbarung OST ein², weil die Rechtsgültigkeit beider Erlasse die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung OST voraussetzt (siehe jeweils Abschnitt IV der beiden Erlasse).

b) Der XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz ist wie die Bestimmungen zum Hochschulrat in der Vereinbarung OST (siehe oben Bst. A.b) ab 1. Januar 2020 zu vollziehen. Zwar hat das Wahlverfahren betreffend die Mitglieder des Hochschulrates einschliesslich der Genehmigung durch den Kantonsrat bereits stattgefunden. Von einem rückwirkenden Vollzugsbeginn und damit von einer weiteren Staffelung der Termine des Vollzugsbeginns (neben dem 1. Januar 2020 und dem 1. September 2020) soll jedoch abgesehen werden. Indem gewisse Rechtsgrundlagen betreffend den Hochschulrat (einschliesslich dem XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz) auf den 1. Januar 2020 gemeinsam in Vollzug gesetzt werden, werden bereits zuvor getroffene (Wahl-)Beschlüsse formell erst ab diesem Zeitpunkt angewendet. Daraus ergeben sich in der Praxis keine Probleme.

c) Der IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ist ebenfalls ab 1. Januar 2020 zu vollziehen – entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung OST betreffend das Beschwerdeverfahren (siehe oben Bst. A.b).

E. Nach Art. 14 Abs. 2 Bst. j der Vereinbarung OST wählt die Regierung des Kantons St.Gallen die Revisionsstelle. Gemäss erläuternden Bemerkungen (Beilage 2 der Sammelvorlage 24.19.01 / 24.19.02 / 22.19.04 / 22.19.05) zu Art. 24 der Vereinbarung OST ist vorgesehen, dass diese Aufgabe der kantonalen Finanzkontrolle übertragen wird.

F. Folgende in der st.gallischen Gesetzessammlung veröffentlichten Erlasse sind mit dem Vollzugsbeginn sämtlicher Bestimmungen der Vereinbarung OST (1. September 2020) durch Vollzug überholt:

- Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über das Neu-Technikum Buchs (sGS 234.11);
- Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Nachtrag zur Vereinbarung über das Neu-Technikum Buchs (sGS 234.110);
- Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Trägern der Hochschule für Technik Buchs (NTB) über die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen an der NTB (sGS 234.110.10);
- Vereinbarung zwischen den Trägern der Hochschule für Technik Buchs (NTB) über die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen an der NTB (sGS 234.110.11);
- Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs (sGS 234.111);
- Beschluss des Technikumsrates des Neu-Technikums Buchs betreffend anzuwendende Verfahrensvorschriften (sGS 234.12);
- Reglement für das Nachdiplomstudium am Neu-Technikum Buchs (sGS 234.14);
- Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil (sGS 234.21);
- Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil (sGS 234.210);

² Der für die Rechtsgültigkeit ebenfalls erforderliche Beitritt von wenigstens zwei weiteren Trägern war bereits zuvor erfolgt, siehe oben Bst. A.a.



- Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil (sGS 234.211);
- Reglement über Organisation und Betrieb des Interkantonalen Technikums Rapperswil (Ingenieurschule) (sGS 234.22);
- Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen (sGS 234.60);
- Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen (sGS 234.61).

Mit der Entfernung dieser Erlasse aus der Gesetzessammlung erfolgt auch die Bereinigung der Gesetzessammlung im Bereich der Fachhochschulen, auf die beim Vollzug des Publikationsgesetzes (RRB 2019/292) vorläufig verzichtet wurde (zu ausgewählten verbleibenden Erlassen der bisherigen Fachhochschulen siehe unten Bst. G).

G. Die Finanzierung durch die Träger und der Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 erfolgen gemäss Übergangsbestimmung in Art. 59 der Vereinbarung OST nach Massgabe der bisherigen Trägervereinbarungen. Die Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Hochschule Rapperswil vom 6. Dezember 2016 (sGS 234.212) ist im Rahmen der Beschlussfassung betreffend die Berichterstattung über das Jahr 2020 aufzuheben.

Für die OST als Rechtsnachfolgerin der Hochschule für Technik Buchs weiterhin in Anwendung bleibt die Vereinbarung über die Beteiligung des Landes Vorarlberg am Neu-Technikum Buchs vom 18. August 1977 (sGS 234.112). Die Zuständigkeit für deren Aufhebung wird in Art. 4 der NTB-Aufhebungsvereinbarung an die Regierung des Kantons St.Gallen delegiert. Derzeit finden auf Verwaltungsebene Gespräche zwischen dem Land Vorarlberg und dem Kanton St.Gallen betreffend die Adaption der bestehenden Vereinbarung über die Beteiligung des Landes Vorarlberg am Neu-Technikum Buchs auf die Verhältnisse der OST statt. Es ist vorgesehen, die bestehende Vereinbarung über die Beteiligung des Landes Vorarlberg am Neu-Technikum Buchs entweder durch eine neue Vereinbarung betreffend die OST (nach Art. 4 Abs. 3 der Vereinbarung OST) abzulösen oder durch eine separate Vereinbarung aufzuheben.

Ebenfalls in der Gesetzessammlung verbleiben Kantonsratsbeschlüsse zu Investitionen, die noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Die unmittelbar mit dem Kantonsratsbeschluss betreffend die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen der Hochschule für Technik Buchs (sGS 234.110.1) zusammenhängenden weiteren Erlasse (Regierungsbeschluss / Vereinbarung [sGS 234.110.10 / sGS 234.110.11]) werden in Nachachtung von Art. 8 der NTB-Aufhebungsvereinbarung aus der Gesetzessammlung entfernt.

Die Regierung beschliesst:

1. Die Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019 wird wie folgt angewendet:
 - a) Art. 9, Art. 13 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2 Bst. a und d, Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 2 Bst. f, i und j, Art. 16, Art. 18 Abs. 1–3, Art. 19 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 Bst. c, d, g, i, j, k und m, Art. 23, Art. 46, Art. 47, Art. 50, Art. 61, Art. 62, Art. 63 Abs. 1, Art. 64 sowie Art. 65 ab 1. Januar 2020;
 - b) die übrigen Bestimmungen ab 1. September 2020.



2. Als Revisionsstelle der Ost – Ostschweizer Fachhochschule wird gestützt auf Art. 14 Abs. 2 Bst. j der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019 die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen gewählt.
3. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 2. Juli bis 12. August 2019 keine Volksabstimmung verlangt wurde und die Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule mit der Annahme des Genehmigungsbeschlusses des Kantonsrates in der Volksabstimmung vom 17. November 2019 rechtsgültig geworden ist, wurden folgende Erlasse am 17. November 2019 rechtsgültig:
 - IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
 - XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz
4. a) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2020 angewendet:
 - IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
 - XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz
b) Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).
5. Die Staatskanzlei wird eingeladen, auf den 1. September 2020 die in Bst. F genannten, durch Vollzug überholten Erlasse aus der Gesetzessammlung zu entfernen.

